



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Gemeinde Simmozheim  
Herrn Bürgermeister  
Stefan Feigl  
Hauptstraße 8  
75397 Simmozheim

Karlsruhe 15.02.2022

Name Larissa Menges

Durchwahl 0721 926-7774

Anwesenheitszeit Mo - Do

Aktenzeichen 55e-8841.03 / NSG "Hörnle  
und Geißberg" – Bebauungs-  
planvorhaben „Mittelfeld III  
2019“, Simmozheim  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt

17. Feb. 2022

Simmozheim

vorab per E-Mail

 **Naturschutzgebiet "Hörnle und Geißberg"; Antrag auf Befreiung von den Ver-  
botsbestimmungen der Naturschutzgebiets-Verordnung „Hörnle und Geißberg“  
für die Umsetzung einer Ausgleichsmaßnahme anlässlich des Bebauungsplan-  
vorhabens „Mittelfeld III 2019“**

Ihr Antrag vom 19. Oktober 2021 und Ihre teilweise Rücknahme vom 28. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Feigl,

auf Ihren Antrag erteilen wir folgende

### **Befreiung:**

1. Die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A2 „Entbuschung und Entwicklung einer Magerweide“ erforderliche Befreiung von den einschlägigen Verbotsbestimmungen der Natur- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Hörnle und Geißberg“ wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 1.1. Die vor Ort Tätigen haben sich im Vorfeld über die einzuhaltenden Bestimmungen dieses Bescheids zu informieren.

- 1.2. Beginn und Dauer der Maßnahmen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, sowie dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (E-Mail: Eingriffsregelung\_Artenschutz@rpk.bwl.de, Jutta.Koslowski@rpk.bwl.de und Winfried.Haug@kreis-calw.de) mindestens eine Woche zuvor anzuzeigen.
  - 1.3. Zum Schutz der Avifauna dürfen Arbeiten nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni durchgeführt werden und Gehölzrückschnitte sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar begrenzt.
  - 1.4. Spätestens drei Wochen nach Abschluss der Maßnahme sendet die örtliche Bauüberwachung einen Kurzbericht, in dem die Einhaltung der Nebenbestimmungen dokumentiert wird, mit aussagekräftiger Fotodokumentation zum Bauablauf sowie zum Zustand der Flächen nach Bauende an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 (Eingriffsregelung\_Artenschutz@rpk.bwl.de).
  - 1.5. Diese Entscheidung ist im Gelände mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
  - 1.6. Diese Befreiung wird stets widerruflich erteilt.
  - 1.7. Weitere Entscheidungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller, die Bauland- und Projektentwicklung LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, beabsichtigt in dem Naturschutzgebiet „Hörnle und Geißberg“ im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mittelfeld III 2019“ die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2 "Entbuschung und Entwicklung einer Magerweide" für die Gemeinde Simmozheim. Der Antrag für die Ausgleichsmaßnahme A1 wurde mit Schreiben vom 28. Januar 2022 von der Gemeinde zurückgenommen.

Die Maßnahme A2 betrifft das Flurstück Nr. 1900. Es handelt sich dabei um ein verbrachtes, zugewachsenes Gartengrundstück, welches zu einer Magerweide entwickelt werden soll. Zu diesem Zweck müssen zahlreiche Gehölze gerodet und Unrat beseitigt werden.

Vorhandene Reste von Trockenmauern, Lesesteinhaufen sowie Einzelbäume (Obstbäume, Kiefern, geeignete Habitatbäume) und einzelne Gehölzgruppen im Norden des Flurstücks sollen erhalten bleiben. Die zu erhaltenden Bäume und Gehölze sollen von einem Fachgutachter vorab gekennzeichnet werden.

Die Naturschutzverbände sind zu dem beantragten Vorhaben per E-Mail vom 25. Oktober 2021 angehört worden.

Am 11. November 2021 ging eine ablehnende Stellungnahme des NABU Gäu-Nordschwarzwald ein. Die Maßnahme A1 sei fachlich nicht sinnvoll und rechtlich nicht gesichert. Die Maßnahme A2 erscheine fachlich (noch) nicht begründet und rechtlich nicht gesichert. Die Entfernung der Baulichkeiten und des Abfalls innerhalb des Grundstücks anlässlich der Maßnahme A2 werde begrüßt. Für die Rodung der mit Wald bestandenen Grundstücksteile sei eine Waldumwandelungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz notwendig. Die veranschlagte Anzahl von Ökopunkten sei zu hoch.

Am 15. November 2021 ging eine Stellungnahme des BUND ein, die sich im Wesentlichen vollumfänglich der Stellungnahme des NABU anschließt.

Im Übrigen wird auf den Antrag vom 19. Oktober 2021 sowie die ihm beigefügten Antragsunterlagen ausdrücklich Bezug genommen. Ebenso auf die teilweise Rücknahme des Antrags vom 28. Januar 2022. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

## II.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Es ist insbesondere verboten, gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hörnle und Geißberg“ (Gemeinde Simmozheim, Landkreis Calw) vom 30. Dezember 1993 (GBl. v. 03.03.1994, S. 148) die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen (Nr. 3), Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 7), die Wege zu verlassen (Nr. 13) und die Wege

zu befahren (Nr. 14). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2 verstößt gegen diese Bestimmungen.

Ein öffentliches Interesse liegt hier vor. Von der Maßnahme A 2 profitieren unmittelbar die Schutzgüter des Naturschutzgebiets, indem die Fläche durch die Entwicklung einer Sukzessionsfläche zu einer Magerwiese aufgewertet wird.

Die Befreiung ist auch erforderlich, da es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an dem vorgesehenen Standort zu verwirklichen. Die Maßnahme dient dem Schutzzweck und stellt eine Aufwertung des Gebiets dar.

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zum einen an der Durchführung des Vorhabens und zum anderen an der Einhaltung der Verbotsbestimmung überwiegt im Ergebnis das Interesse an der Durchführung des Vorhabens.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen durch Gehölzarbeiten und Beräumung des Geländes auf die Schutzgüter des Naturschutzgebiets und die Ziele von Natur- und Landschaftspflege auszuschließen oder zu minimieren. Die Nebenbestimmungen dienen der generellen Minimierung bzw. Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet. Mit den Nebenbestimmungen kann zugleich den Einwänden der Naturschutzverbände Rechnung getragen werden. Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Schutzzwecken des Naturschutzgebietes zu vereinbaren und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens gegenüber den Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege ist zu bejahen.

### **III. Gebührenentscheidung**

Die Gemeinde Simmozheim ist gemäß § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), gebührenbefreit.

#### **IV. Hinweise**

1. Dieser Bescheid beinhaltet nur die notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen der o.g. Verordnung.
2. Er ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen und begründet keine Schadenshaftung.
3. Die zuständige untere Naturschutzbehörde wird über die vorliegende Befreiung informiert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
gez. Larissa Menges

Referat 55 – Naturschutz Recht